

# Gemeindepolizeireglement

Die Gemeinde Lützelflüh erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)  
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)  
das Organisationsreglement vom 19.11.2001

folgendes

## **Gemeindepolizeireglement**

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeit	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben mittels Vertrag an die Kantonspolizei übertragen.
Demonstrationen, Versammlungen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.  <sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.  <sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.  <sup>4</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
Verbot von Veranstaltungen	<b>Art. 4</b> Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.
Betteln	<b>Art. 5</b> Das Betteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.
Plakate	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Plakate dürfen nur an bewilligten öffentlichen Plakatschlagstellen angeschlagen werden.  <sup>2</sup> Pro Standort darf nur ein Plakat der gleichen Veranstaltung bzw. mit dem gleichen Zweck angeschlagen werden.  <sup>3</sup> Das Abreissen oder Überdecken von Plakaten für Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, ist verboten.  <sup>4</sup> Die Gemeindepolizeibehörde kann Plakate, die den Absätzen 1 - 3 widersprechen oder gegen die Sittlichkeit verstossen, entfernen.

Lärm

**Art. 7** <sup>1</sup> Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

An Werktagen von 22.00 bis 06.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte im Wohngebiet verboten.

<sup>2</sup> Gewerbe- und Baulärm

An Werktagen von 22.00 bis 06.00 Uhr und samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten im Wohngebiet verboten. Notstandsarbeiten sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

<sup>4</sup> Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen erlassen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Feuerwerk

**Art. 8** Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde abgebrannt werden.

Laseranlagen

**Art. 9** Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an die Gemeindepolizeibehörde.

Jugendschutz

**Art. 10** <sup>1</sup> Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

<sup>3</sup> Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Hunde

**Art. 11** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

<sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde sorgt über die zuständige Kommission für das Aufstellen von Robidogs. Die Hundehalter(innen) sind gehalten, diese Infrastruktur zu nutzen.

Pferde	<p><b>Art. 12</b> Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten und Fahren mit Pferden auf öffentlichen Strassen und Wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p> <p><sup>2</sup> Reiter(innen) und Fahrer(innen) werden dazu angehalten, Verunreinigungen (Kot) auf Teerstrassen zu beseitigen.</p>
Campingverbot	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>
Fundbüro	<p><b>Art. 14</b> Gefundene Sachen, die der Eigentümerin/dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 15</b> Die Gebühren für Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und Art. 13 Abs. 2 richten sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lützelflüh.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 26.9.1959 auf.</p>

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Sekretär:

sig.  
Ch. Nussbaum

sig.  
H. Hofer

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 27.10.2006 bis am 27.11.2006 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19.10.2006, Nr. 43 vom 26.10.2006 und Nr. 47 vom 23.11.2006 bekannt gegeben.

Lützelflüh, 3.1.2007

Der Gemeindegemeinderat:

sig.  
H. Hofer